

Handbuch

zur Meldung der
Vierteljährlichen Kassenstatistik
der Kernhaushalte der Gemeinden und
Gemeindeverbände 2025
(GFK)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Vorwort.....	4
2 Allgemeines zur Statistikmeldung	4
2.1 Fristverlängerungen	5
2.2 Gewerbesteuer- und Hebesatzmeldung	5
2.3 Bereichsabgrenzungen	6
3 Datenübermittlung.....	10
3.1 Über eStatistik.core	10
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen.....	10
4 Hinweise zu Ein-und Auszahlungen.....	11
4.1 Verwahr- und Vorschusskonten/durchlaufende Gelder.....	11
4.2 Eigenbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse KA, KFS, LK	11
4.3 Investitionsprogramm der Hessenkasse KA, KFS, LK.....	12
4.4 Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock KA, KFS, LK.....	12
4.5 Heimatumlage.....	12
4.6 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten KA, KFS.....	13
4.7 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen KA, KFS, LK	13
4.8 Eingliederungshilfe nach SGB IX KFS, LK	13
4.9 Asylleistungen KA, KFS, LK.....	13
4.10 Kommunales Investitionsprogramm (KIP) KA, KFS, LK.....	15
4.11 Zahlungsflüsse an Jobcenter KFS, LK	15
5 Hinweise zu den Verbindlichkeiten	16
6 Hinweise zu den Finanziellen Transaktionen	17
7 Gesetzliche Grundlagen.....	22

Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HMdI	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
HSGB	Hessischer Städte- und Gemeindebund
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
IWF	Internationaler Währungsfonds
KA	Kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KFS	Kreisfreie Städte
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LK	Landkreise
LWV	Landeswohlfahrtsverband
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem „Handbuch der Vierteljährliche Kassenstatistik“ erhalten Sie nunmehr seit 2018 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch (0611-3802-678) oder per E-Mail unter kassenstatistik@statistik.hessen.de gerne beratend zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Damit Sie die für Sie wichtigen Abschnitte schneller finden, stehen hinter den Betitelungen Hinweise auf die betroffenen Körperschaftsgruppen in Form von Kürzeln.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wir bitten Sie, Ihre statistische Meldung in Quartalswerten zu liefern. Das 1. Quartal enthält die Werte vom 01. Januar bis 31. März, das 2. Quartal die Werte vom 01. April bis 30. Juni, das 3. Quartal die Werte vom 01. Juli bis 30. September und das 4. Quartal die Werte vom 01. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,
ihr Team der Gemeindefinanzen

2 Allgemeines zur Statistikmeldung

2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind wegen des kurzen Zeitfensters zur Plausibilisierung der Vierteljährlichen Kassenstatistik **nur im Ausnahmefall möglich und mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de und unter verpflichtender Angabe des Gewerbesteuer-Istaufkommens sowie dem rechtsgültigen Gewerbesteuerhebesatz zu beantragen**. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

2.2 Gewerbesteuer- und Hebesatzmeldung

Seit 2017 werden zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage und seit 2020 auch zur Berechnung der Heimatumlage durch das HMdF ausschließlich das durch uns erhobene Gewerbesteuer-Istaufkommen sowie der Gewerbesteuerhebesatz je Kommune herangezogen. Hierdurch ist die Bedeutung der fristgerechten Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik nochmals gestiegen. Eine nicht fristgerechte Abgabe führt dazu, dass diese Daten in einem sehr kurzen Zeitfenster von uns bei Ihnen nachträglich erhoben werden müssen. Im ungünstigsten Fall, dass wir vor Ablauf der Meldefrist des HMdF keine Meldung von Ihnen erhalten, müssten wir dies so weiterleiten. Dadurch kann es in der Folge zu einer Fehlberechnung Ihrer Gewerbesteuer- und Heimatumlage kommen, woraus Verschiebungen Ihrer Liquiditätsplanung resultieren können. Die Gewerbesteuerkorrektur kann erst im Folgequartal bei der Festsetzung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigt werden.

Zusätzlich haben diese Daten maßgeblichen Einfluss im Rahmen der Berechnung der KFA-Planungsdaten. Hierbei wird vom HMdF einerseits das Realsteuer-Istaufkommen und andererseits die Realsteuer-Hebesätze des 2. und 4. Quartals der Vierteljährlichen Kassenstatistik herangezogen. Daher ist es von signifikanter Bedeutung, eine **bis zum 30. Juni eines Jahres beschlossene Anpassung eines Hebesatzes bis zum Abgabetermin des 2. Quartals korrekt** zu melden. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie eindringlich die vorläufigen Planungsdaten gründlich zu prüfen! Sollten Sie hier Korrekturbedarf identifizieren, können Korrekturen bis Ende November des aktuellen Jahres schriftlich per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de nachgereicht werden.

! Bitte beachten Sie, dass spätere Mitteilungen keine Berücksichtigung finden können!

Wir bitten Sie nochmals eindringlich, die Meldetermine an das HSL einzuhalten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit uns auf, damit wir gemeinsam entscheiden können, wie weiter vorzugehen ist.

Sollten Sie darüber hinaus Korrekturbedarf beim Gewerbesteuer-Istaufkommen (auch aus den Vorjahren) identifizieren, kann dies per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de gemeldet werden. Für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird die Korrektur wie bisher allerdings in der Regel erst im Folgequartal berücksichtigt, sofern der Korrekturbetrag mindestens 1.000 Euro beträgt.

2.3 Bereichsabgrenzungen

Für finanz- und gesamtwirtschaftliche Zwecke wurden bei bestimmten Konten zum Nachweis der Zahlungsströme Bereichsabgrenzungen gebildet, die den Einzahler bzw. Empfänger kennzeichnen. Die Bereichsabgrenzungen werden innerhalb der Konten an der vierten Stelle angegeben. Je nach Konto wird entweder die Bereichsabgrenzung A oder B herangezogen. Da es insbesondere hier zu einer Vielzahl an Fehlermeldungen kommt, bitten wir die Bereichsabgrenzungen im besonderen Maße zu beachten.

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
<u>Nur gültig für:</u>	<u>Nur gültig für:</u>
Einzahlungskonten: 613x, 614x, 618x, 623x, 648x und 681x	Einzahlungskonten: 661x, 686x, 692x und 695x
Auszahlungskonten: 731x, 732x, 735x, 737x, 745x, 781x	Auszahlungskonten: 751x, 786x, 792x und 795x

Um Ihnen die Zuordnung der Zahlungsströme zu erleichtern, können Sie der nachfolgenden Tabelle den Bereichsabgrenzungen A und B, jeweils eine Erläuterung sowie teilweise Beispiele für einzahlende Institutionen bzw. erhaltende Zahlungsempfänger entnehmen.

Bereichsabgrenzung A und B
<p>..0 Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerien/Bundesämter • Bundeskasse Halle/Trier • Div. Projektträger, bspw. Jülich, Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH, gsub (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung), DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), Atene KOM, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Nationale Klimaschutzinitiative (NKI), Energiepreispauschale etc. • Energiepreisbremse sowie Strompreisbremse • Förderprogramm des Bundesministeriums <p>..1 Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesministerien/Landesämter • HCC • Hessen Mobil • Hessen Forst • Regierungspräsidien • WI-Bank (nur bei Bereichsabgrenzung A) • Förderungen des Landes Hessen <p>Gilt auch bei Institutionen anderer Bundesländer</p>

..2 Gemeinden / Gemeindeverbände

- Kreisfreie Städte
- Kreisangehörige Gemeinden
- Gemeindeverbände (Gv.)
- Landkreise
- Bezirksverbände (in Hessen LWV)

Gilt auch bei Gemeinden / Gv. anderer Bundesländer

..3 Zweckverbände

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich, rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

..4 Gesetzliche Sozialversicherung

Nur Träger der gesetzl. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

- Krankenkassen nach SGB V
- Pflegekassen nach SGB XI
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallkassen nach SGB VII
- Rentenversicherung nach SGB VI

Alle anderen Versicherungen sind den Bereichsabgrenzungen 6 bis 8 zuzuordnen.

..5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle **mit mehr als 50%** der Anteile am Nennkapital mittelbar (indirekt, über andere Beteiligungen) oder unmittelbar (direkt) besitzt.

- Eigenbetriebe
- Eigengesellschaften
- Jobcenter als gemeinsame Einrichtung

..6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Einheiten an der die meldende Berichtsstelle **weniger als 50%** der Anteile am *Nennkapital* besitzt, diese Einheit aber trotzdem mehrheitlich durch andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere Gemeinden) mittelbar oder unmittelbar bestimmt ist.

- Öffentliche Zusatzversorgungskassen
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände
- Nassauische Heimstätte
- Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB)
- Hessische Landgesellschaft (HLG)
- Bauland Offensive Hessen
- Gemeindeversicherungsverband
- Häufig auch kommunale Verkehrsverbände (**nur bei Bereichsabgrenzung A**)
- Kommunale Versorgungskassen und –verbände (**nur bei Bereichsabgrenzung B**)
- Hessische Investitionsfonds (**nur bei Bereichsabgrenzung B**)

Bereichsabgrenzung A	Bereichsabgrenzung B
<p>7 Private Unternehmen, die nicht öffentlich-rechtlich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) • Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) 	<p>7 Kreditinstitute</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen alle Institutionen, welche finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit in der Einlagenaufnahme, Kreditvergabe und Wertpapierinvestition liegt. Eine Übersicht kann im Verzeichnis der Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank eingesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassen • WI-Bank • KfW Geschäftsbanken (Volksbank etc.) • Hessischer Investitionsfond C

<p>8 Übrige Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">• Kirchen• Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände• Gewerkschaften• Stiftungen• Vereine• Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO)• Kassenärztliche Vereinigung• Verband der Ersatzkassen• Politische Parteien• Internationale Organisationen z.B. europäischer Sozialfonds (ESF)• Privatpersonen• Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH)	<p>8 sonstiger inländischer Bereich Alle inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und andere)• Personengesellschaften (OHG, KG und andere)• Vereine und Stiftungen• Kirchen• Wirtschaftsverbände• Gewerkschaften• Politische Parteien• Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO)• Privatpersonen
	<p>9 sonstiger ausländischer Bereich (<i>nur bei Bereichsabgrenzung B</i>) Alle ausländischen Unternehmen und Institutionen, die nicht der Bereichsabgrenzung 7 zugeordnet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausländische Unternehmen• Gemeinden der EU• Einrichtungen der europäischen Union• Internationale Organisationen

3 Datenübermittlung

3.1 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist seit dem 1. Quartal 2022 nur noch das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto und/oder Produkt, eine unzulässige Berichtsstellenummer oder Berichtszeitraum verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen.

Viele IT-Dienstleister haben sich bereits mit eStatistik.core auseinandergesetzt, sodass sie in der Lage sind, die benötigte csv-Datei unmittelbar aus Ihrer genutzten Software zu generieren. Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellungen vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie bei den Erhebungsformularen (Öffentliche Finanzen – Vierteljährliche Kassenstatistik – 71517) auf unserer Webseite unter:

<https://statistik.hessen.de/daten-online-melden>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie sich per E-Mail unter estatistik.core@destatis.de an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, diese per E-Mail an kassenstatistik@statistik.hessen.de zu übermitteln.

3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit weitere Informationen per Mail mitzuteilen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung beim Melder liegt.

‡ Bitte beachten Sie nachfolgenden Hinweis ‡

Bitte nutzen Sie die von der ekom21-KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Eingabemaske für die Hebesätze, Endstände der Verbindlichkeiten und Finanziellen Transaktionen. Tragen Sie die Werte bitte **vor dem Abruftermin** ein, damit uns die ekom21-KGRZ Hessen eine **vollständige** Datenlieferung zur Verfügung stellen kann!

4 Hinweise zu Ein- und Auszahlungen

Es sind nur die **zahlungswirksamen und valutagerechten** Ein- und Auszahlungen in Quartalswerten (Stichtag ist der letzte Tag des jeweiligen Quartals), jeweils in vollen Euro, zu melden. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsflüsse i. S. v. Umbuchungen/Korrekturbuchungen aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen und die daraus resultierenden Minusbeträge **nicht** zulässig. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip). Ausnahmen hiervon bilden in Anlehnung an § 16 Abs. 1 GemHVO folgende Konten:

Einzahlungskonten:

- Realsteuern (Konten 6011 bis 6013)
- Sonstige Gemeindesteuern (Konten 6031 bis 6039)
- Bedarfszuweisungen vom Land (Konto 6121)
- Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund bzw. Land (Konten 6130 bis 6131)
- Abgaben und Beiträge (Konten 6511 und 6881)

Auszahlungskonten:

- Gewerbesteuerumlage (Konto 7341)
- Allgemeine Umlagen (Konten 7371 bis 7373)

Minusbeträge bitten wir – abgesehen von der Gewerbesteuerumlage – generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail mitteilen.

4.1 Verwahr- und Vorschusskonten/durchlaufende Gelder

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, die Konten darauf zu prüfen, ob Geschäftsvorfälle vorliegen, die im Rahmen der finanziellen Transaktionen als weitere Forderungen (Merkmale T710 und T720) bzw. weitere Verbindlichkeiten (Merkmale T810 und T820) zu melden sind.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik **nicht** zu melden, da diese nicht im Haushalt veranschlagt werden dürfen. Verwahrte Treuhandgelder sind **ebenfalls nicht** zu melden (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

4.2 Eigenbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse KA, KFS, LK

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Hessenkasse kommunale Kassenkredite abgelöst. In diesem Zusammenhang haben sich die Kommunen verpflichtet, in den kommenden Jahren einen Eigenbeitrag an das Sondervermögen der Hessenkasse zu leisten. Bei der statistischen Meldung sind zwei Fallszenarien zu unterscheiden.

Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms

Der Eigenbeitrag an die Hessenkasse ist im Zuge der Vierteljährlichen Kassenstatistik im finanzstatistischen Konto 7936 zu melden.

Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock

Laut dem Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 08. Oktober 2018, Seite 1137, können die Eigenbeiträge zur Hessenkasse mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock verrechnet werden. Trotz Verrechnungsgenehmigung sind im Zuge der Vierteljährlichen Kassenstatistik i. S. d. Bruttoprinzips sowohl die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock (Konto 6121) sowie der Eigenbeitrag an die Hessenkasse (Konto 7936) getrennt voneinander zu melden.

4.3 Investitionsprogramms der Hessenkasse KA, KFS, LK

Kommunen, welche im Rahmen der Hessenkasse am Investitionsprogramm teilnehmen, können die Zuweisungen lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Maßnahmen der Instandhaltung und -setzung, investive Ausgaben und/oder mit bis zu 50% des Zuweisungskontingents zur Tilgung von Investitionskrediten nutzen. Je nach Verwendung ergeben sich unterschiedliche finanzstatistische Ausweisungen:

	Das Zuschusskontingent darf für die folgenden drei Sachverhalte genutzt werden		
Sachverhalt	<i>Verwendung für Instandhaltung und -setzung</i>	<i>Verwendung für Investitionen</i>	<i>Tilgung von Investitionskrediten</i>
Statistische Ausweisung des Zuschusses in Konto	6131	6816	6816
Statistische Ausweisung der Mittelverwendung	7211, 7221, 7251 und/oder 7255	7831, 7832 und/oder 7851	7920 bis 7929

Der lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufzubringende Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel (1/9) ist wie folgt auszuweisen:

	Kreditaufnahme bei der WI-Bank i.H.v. 1/9	Kredittilgung bei der WI-Bank	Zinstilgung bei der WI-Bank
Statistische Ausweisung in Konto	6927	7927	7517

4.4 Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock KA, KFS, LK

Aufgrund vermehrter Fehlmeldungen i. Z. m. erhaltenen Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock (LAST) möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese im Konto 6121 „Bedarfszuweisungen vom Land“ zu melden sind.

4.5 Heimatumlage (ggf. inkl. Solidaritätsumlage)

Im Jahr 2020 wurde in Hessen die Heimatumlage eingeführt. Diese ist aufgrund einer Landesvorgabe bzgl. der Verbuchung im finanzstatistischen Konto 7371 „Allgemeine Umlagen an das Land“ zu melden. Sollte die Solidaritätsumlage gemeldet werden, dann bitten wie Sie dies auch unter dem Konto 7371 vorzunehmen.

4.6 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten KA, KFS

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2017 sind wir vermehrt darüber informiert worden, dass Kommunen ein interkommunales Gewerbegebiet betreiben. Dabei wird die anfallende Gewerbesteuer von einer beteiligten Kommune erhoben und anteilig an andere beteiligte Kommunen weitergeleitet. Nach Rücksprache mit dem HMdl ist dieser Sachverhalt wie folgt auszuweisen:

	Statistische Ausweisung bei der vereinnahmenden Kommune	Statistische Ausweisung bei weiteren beteiligten Kommunen
Gewerbesteuereinzahlungen aus der Veranlagung des interkommunalen Gewerbegebietes	Zu 100% als Gewerbesteuereinzahlung im Konto 6013 „Einzahlungen aus Gewerbesteuer.“	Keine Ausweisung (!) bei der Gewerbesteuer, da nur eine Kommune erhebungsberechtigt ist.
Anteilige Weiterleitung der Gewerbesteuereinzahlungen an andere beteiligte Kommunen	In Höhe des prozentualen Anteils als Zuweisung im Konto 7352 „Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/Gv.“	-
Anteiliger Erhalt von Gewerbesteuereinzahlungen von der erhebungsberechtigten Kommune	-	In Höhe des prozentualen Anteils als Zuweisung im Konto 6132 „sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/Gv.“

4.7 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen KA, KFS, LK

Laut dem Finanzplanungserlass vom 21. September 2015 haben die Kommunen das Wahlrecht, einen restriktiven Anteil der Schlüsselzuweisungen investiv zu verbuchen. Dies führt dazu, dass dieser investive Anteil in der statistischen Meldung im finanzstatistischen Konto 6811 (Investitionszuwendungen vom Land) gemeldet wird. Wir bitten Sie, unabhängig vom Wahlrecht, diesen investiven Anteil statistisch als Schlüsselzuweisung im finanzstatistischen Konto 6111 zu melden.

4.8 Eingliederungshilfe nach SGB IX KFS, LK

Im Erhebungsjahr 2020 wurde das neue finanzstatistische Produkt 314 (Eingliederungshilfen nach SGB IX) eingeführt. Dafür entfällt das bisherige finanzstatistische Produkt 3113 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6.Kapitel SGB XII). Auszahlungen in diesem Bereich sind folglich im finanzstatistischen Konto 7339 i. V. m. dem Produkt 314 (nicht mehr i. V. m. Produkt 311) nachzuweisen.

4.9 Asylleistungen KA, KFS, LK

Im Erhebungsjahr 2020 wurde eine Angleichung der statistischen Meldungen von Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen der Asylbewerberleistungsstatistik sowie der Vierteljährlichen Kassenstatistik vorgenommen. Analog der Asylbewerberleistungsstatistik sind die Auszahlungen in Konto 7331 („außerhalb von Einrichtungen“) und Konto 7332 („innerhalb von Einrichtungen“) zu melden.

‡ Bitte beachten Sie nachfolgenden Hinweis ‡

Kreisangehörige Gemeinden dürfen nur in dem Fall Ein- und Auszahlungen melden, sofern Ihnen der Aufgabenbereich offiziell übertragen wurde. Sollte Ihnen als kreisangehörige

Hessisches Statistisches Landesamt
Vierteljährliche Kassenstatistik 2025

Gemeinde vom Landkreis Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen worden sein, bitten wir um eine Benachrichtigung und – sofern möglich – Zusendung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung per E-Mail.

Vor dem Hintergrund, dass Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) häufig nicht korrekt gemeldet werden, nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Sachverhalte und der finanzstatistischen Ausweisung:

Sachverhalt	Finanzstatistischer Ausweis
<i>Einzahlungen im Zusammenhang mit Asylbewerberinnen und -bewerber</i>	
„Kleine Pauschale“ bzw. „Große Pauschale“ aus dem Landesaufnahmegesetz.	Konto 6141
Erstattungen des Landes z. B. für unbegleitete Minderjährige oder Integrationskurse.	Konto 6481
Vom Landkreis erhaltene Kostenerstattungen, sofern die kreisangehörige Gemeinde die Aufgaben offiziell übertragen bekommen hat.	Konto 6482
<i>Auszahlungen im Zusammenhang mit Asylbewerberinnen und -bewerber</i>	
Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).	Konto 7331 bzw. 7332 i. V. m. Produkt 313
Vom Landkreis an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlte Kostenerstattung, sofern dieser die Aufgaben <i>offiziell</i> an die Gemeinde übertragen hat.	Konto 7452
Kauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen.	Konto 7821
Kauf von Containern, Zelten etc. für die Einrichtung von Unterkünften.	Konto 7831 bzw. 7832
Herrichtung bzw. Umbau von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen.	Konto 7851

4.10 Kommunales Investitionsprogramm (KIP) KA, KFS, LK

Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit dem Kommunalen Investitionsprogramm sind laut der „Anlage 4 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen“ wie nachfolgend beschrieben zu melden.

Haushaltsjahr der Kreditaufnahme:

- Kreditaufnahme bei WI-Bank in voller Höhe (Nominalbetrag) ist im Konto 6927 zu melden und gleichzeitig eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um eben diesen Betrag.
- Investive Auszahlungen, für die der Kredit aufgenommen wurde, sind im Konto 7831, 7832 und/oder 7851 nachzuweisen.

Nachfolgende Haushaltsjahre:

- Tilgungsanteil des Landes als Investitionszuweisung im Konto 6811
- Gesamtilgungsanteil an WI-Bank im Konto 7927
- Schuldendiensthilfen vom Land im Konto 6231
- Bankzinsen in voller Höhe im Konto 7517

‡ Bitte beachten Sie nachfolgenden Hinweis ‡

Die Ein- und Auszahlungen sind auch im Fall eines verkürzten Zahlungswegs (direkte Zahlungen vom Land an die WI-Bank) zwingend von der Kommune zu melden!

4.11 Zahlungsflüsse an Jobcenter KFS, LK

Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind

Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind, melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ein als gemeinsame Einrichtung geführtes Jobcenter im Konto 7461 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die gemeinsame Einrichtung sind im Konto 7455 zu melden. Sollten die Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen nicht an die gemeinsame Einrichtung, sondern an das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit (BA-Service-Haus) gehen, sind diese im Konto 7454 zu melden!

Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter

Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter melden ihre SGB-II-Leistungen im Konto 7339 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Eine Kostenerstattung für Verwaltungs- und Personalkosten fällt hier nicht an.

Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern

Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ihre ausgegliederten Jobcenter im Konto 7462 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die ausgegliederten Jobcenter sind im Konto 7455 zu melden.

5 Hinweise zu den Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik sind Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie die Quartalsendstände der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen grundsätzlich **valutagerecht** (IST-Statistik) zu melden. Das bedeutet, dass dem Schuldenstand – abgesehen von Schuldenübernahmen und Schuldenabtretungen – nur die Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen aufgerechnet bzw. abgezogen werden dürfen, die tatsächlich im Quartal liquiditätswirksam der Kasse zugeführt bzw. abgezogen wurden (siehe Berechnungsschema unten).

Quartalsendstand des Vorquartals
+ **valutagerechte** Kreditaufnahmen (Kto. 692x)
+ sonst. **valutagerechte** Zugänge**
./. **valutagerechte** Kredittilgungen* (Kto. 792x)
./. sonst. **valutagerechte** Abgänge**
Quartalsendstand des Meldequartals

*Inklusive etwaiger Tilgungsanteile des Landes, die auf verkürztem Zahlungsweg direkt an das Gläubigerinstitut gezahlt werden.

**Sind nicht in der Vierteljährlichen Kassenstatistik zu melden, aber bei der Berechnung zu beachten!

Bei den Quartalsendständen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (sogenannte Kassenkredite) ist darauf zu achten, dass nur der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag zum Ende des Quartals und nicht der genehmigte Kreditrahmen gemeldet wird. Auch Kontokorrentkredite sind den Kassenkrediten zuzuordnen und dürfen im Rahmen der Finanziellen Transaktionen nicht mit dem Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (Merkmale T110 und T120) verrechnet werden!

6 Hinweise zu den Finanziellen Transaktionen

ACHTUNG NEU: Ab dem 01. Quartal 2025 wird es bei den Finanziellen Transaktionen für das Cash-Pooling folgende neue Codes geben:

Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Amtskasse)	
<i>Cash-Pool-Führer (CF): Forderungsbestand zum Quartalsende</i>	T4101
darunter: beim Bund	T4131
darunter: bei Ländern	T4141
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4151
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4161
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4171
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4181
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4191
<i>Cash-Pool-Führer (CF): Forderungsbestand zum Quartalsende des Vorquartals</i>	T4201
darunter: beim Bund	T4231
darunter: bei Ländern	T4241
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4251
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4261
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4271
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4281
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4291
<i>Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenen Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse) zum Quartalsende</i>	T4102
darunter: beim Bund	T4132
darunter: bei Ländern	T4142
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4152
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4162
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4172
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4182
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4192
<i>Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenen Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse) zum Quartalsende des Vorquartals</i>	T4202
darunter: beim Bund	T4232
darunter: bei Ländern	T4242
darunter: bei Gemeinden/Gv.	T4252
darunter: bei Zweckverbänden und dergleichen	T4262
darunter: bei der gesetzlichen Sozialversicherung	T4272
darunter: bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	T4282
darunter: bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	T4292

Die Erhebung der Forderungen aus Cash-Pooling ist damit inhaltlich kongruent zur Erhebung in der jährlichen Finanzvermögenstatistik (Codes A3309 bis A3459).

Bitte stellen Sie sicher, dass ab dem 1. Quartal 2025 nur noch die **neuen** Codes in der csv-Datei übermittelt werden. **Eine Übermittlung der alten Codes ist über eSTATISTIK.Core dann nicht mehr möglich.**

Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute (Code T110 und T120)

Unter Bargeld sind Euromünzen, Eurobanknoten sowie Münzen und Banknoten in Fremdwährung zu verstehen. Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen. Zu den Einlagen zählen u.a. (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank, Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute, von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen, Termineinlagen, Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate, Einlagen (die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen, Einlagenpapiere von Bausparkassen und Kreditgenossenschaften, kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, Namensschuldverschreibungen von Kreditinstituten, (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen, bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbände

Grundsätzlich:

- Es sind nur positive Bestände zu melden.
- Eine Saldierung von positiven und negativen Kontoständen (Sichteinlagen) ist nicht zulässig.
- Negative Kontenbestände sind bei den Krediten zur Liquiditätssicherung unter dem entsprechenden P-Code zu melden, da es sich um Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) handelt.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen.

Merkmale:

- T110: Bestand zum Ende des Quartals.
- T120: Bestand zum Ende des Vorquartals.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Bestände von vorhandenen Barkassen (fundierte Schätzung zulässig).
- Guthaben auf Bankkonten (auch Cash-Pooling-Bestände des Cash-Pool-Führers), Spareinlagen, Sparbüchern und Guthaben bei Bausparkassen, Termineinlagen und –gelder.

Nicht zu melden sind:

- Geldbestände bei Einheits- bzw. Amtskassen.
- Anderen zur Verfügung gestelltes Geld i. S. v. Cash-Pooling.

Finanzderivate (Code T630 und T640)

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Grundsätzlich:

- Zahlungsflüsse i. V. m. dem Kauf bzw. Verkauf von Finanzderivaten sind nicht zu melden, sofern diese bereits unter den Konten 6848 bzw. 7848 gemeldet wurden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 27 zu finden.

Merkmale:

- T630: geleistete Zahlungen.
- T640: erhaltene Zahlungen.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Ausgleichs- oder Nettozahlungen i.V.m. Swap-Vereinbarungen und anderen Termingeschäften.
- Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Swaps.

Nicht zu melden sind:

- Zinsen aus den zugrundeliegenden Geschäften des Finanzderivates.

Weitere Forderungen (Code T710 und T720)

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushälterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen dieser Statistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

- „Weitere Forderungen“ sind insbesondere dann zu melden, wenn...
 - ...eine Einnahme im Meldequartal gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung aber erst in einem Folgequartal eingeht bzw.
 - ...eine Auszahlung im Meldequartal geleistet wurde, die Ausgabe aber erst in einem Folgequartal kassenwirksam gebucht wird.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen.

Merkmale:

- T710: Bestand zum Ende des Quartals.
- T720: Bestand zum Ende des Vorquartals.

Zu melden sind hier insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.).
- Vorschuss- und Verwahrkonten.
- Auszahlungen von durchlaufenden Geldern, ohne vorherigem Erhalt der durchzuleitenden Gelder.
- Haushaltsunwirksam gebuchte Umsatz-/Vorsteuerauszahlungen.

Nicht zu melden sind:

- Forderungen im Zusammenhang mit Cash-Pooling.
- Gestellte Barsicherheiten, wenn es sich bei den Empfängern um Kreditinstitute handelt. Diese sind unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen.

Weitere Verbindlichkeiten (Code T810 und T820)

Berichtseinheiten, die immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung eine haushälterisch kassenwirksame Buchung vornehmen, haben im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik keine „Weiteren Forderungen“ bzw. „Weitere Verbindlichkeiten“ zu melden. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Grundsätzlich:

- „Weitere Verbindlichkeiten“ sind insbesondere dann zu melden, wenn...
 - ...eine Einzahlung im Meldequartal eingegangen ist, diese aber erst in einem Folgequartal als kassenwirksame Einnahme gebucht wird.
 - ...eine Auszahlungsanweisung im Meldequartal an die Bank übergeben und als kassenwirksame Ausgabe gebucht wurde, die tatsächliche Auszahlung aber erst in einem Folgequartal vom Bankkonto abfließt.
- Bestände in Fremdwährung zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen sind.

Merkmale:

- T810: Bestand zum Ende des Quartals.
- T820: Bestand zum Ende des Vorquartals.

Zu melden sind hier insbesondere:

- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.).
- Vorschuss- und Verwahrkonten.
- Einzahlungen von durchlaufenden Geldern, die noch an Dritte weitergeleitet werden müssen (auch, wenn deren Verteilung ggf. noch nicht feststeht).

Nicht zu melden sind:

- Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Cash-Pooling.
- erhaltene Barsicherheiten. Diese sind als Kassenkredite zu melden.

7 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Vierteljährlichen Kassenergebnisse ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom 21. Dezember 1992, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727).

Zweck der Erhebung:

Die Statistik der Vierteljährlichen Kassenergebnisse dient der finanz-, konjunktur- und wirtschaftspolitischen Beurteilung der gemeindlichen Finanzwirtschaft und liefert die Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt) durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und durch die Deutsche Bundesbank. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Die Angaben zu den vierteljährlichen Schulden erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Art und Umfang der Erhebung:

Vierteljährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie die Auszahlungen für soziale Sicherung und für Baumaßnahmen nach Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik, der Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Quartals, die finanziellen Transaktionen sowie die Hebesätze der Realsteuern, die Hundesteuersätze und Umlagesätze erhoben.

Auskunftspflicht:

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

Geheimhaltung und Datenschutz:

Die Vierteljährlichen Kassenergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.